

Handel mit Gebrauchtsoftware bleibt auch nach dem OLG-Urteil grundsätzlich zulässig

Urteil des OLG München betrifft nur online-übertragene Software von Oracle/
usedSoft: „Unternehmen müssen beim Software-Kauf auf CD bestehen“

München, 11. August 2006. Der Handel mit gebrauchter Software bleibt auch nach dem OLG-Urteil vom 3. August 2006 grundsätzlich zulässig. Das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München bezieht sich ausschließlich auf Software der Firma Oracle, und auch nur dann, wenn diese online übertragen wird. Nur dies war streitgegenständlich vor dem OLG, das in einer Berufungsverhandlung die einstweilige Verfügung des Landgerichts München vom 19. Januar 2006 bestätigt hatte.

usedSoft-Geschäftsführer Schneider sagte nach der Urteilsverkündung. „Unternehmen müssen in Zukunft darauf bestehen, dass sie beim Software-Kauf eine CD erhalten, um sich das Eigentumsrecht an ihrer Software zu sichern. Sonst lassen sie sich enteignen.“ Die usedSoft GmbH ist der deutsche Marktführer im Handel mit Gebrauchtsoftware.

Grundlage des Handels mit Gebraucht-Software ist der „Erschöpfungsgrundsatz“ im deutschen Urheberrecht. Nach diesem Grundsatz erschöpft sich das Recht eines Herstellers an seinem Produkt in dem Moment, in dem er es in Form eines „Vervielfältigungsstücks“ in Verkehr bringt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat darüber hinaus im Jahr 2000 in einem Grundsatzurteil entschieden, dass diese gesetzliche Regelung grundsätzlich nicht durch Lizenzbedingungen der Software-Hersteller eingeschränkt werden kann.

Das OLG München folgte jedoch der Argumentation von Oracle, dass bei online übertragener Software der Erschöpfungsgrundsatz nicht greife. In diesem speziellen Fall erwürben die Kunden kein wirkliches Eigentumsrecht. Allerdings schaffte das OLG keine Klarheit, in welchem Besitzverhältnis diese Oracle-Kunden zu der so erworbenen Software stehen.

Die Entscheidung des Landgerichts München vor knapp einem halben Jahr hatte bei Unternehmen, Rechtswissenschaft und Medien überwiegend Kopfschütteln ausgelöst: Das Urteil führe hinsichtlich online übertragener Software zu einer Enteignung der Kunden, da diese schließlich für die Software bezahlt und einen Kaufvertrag abgeschlossen hätten. Ergänzend hatte der führende deutsche Urheberrechtsexperte Prof. Dr. Thomas Hoeren (Universität Münster) dargelegt, dass es vollkommen unerheblich sei, ob ein Unternehmen Software per CD oder online erhält. Entscheidend sei, dass sich am Ende eine installierte Version des Programms auf dem Computer befindet. Beide Vertriebswege führten zum selben Erfolg.

Auch der renommierte Experte für IT-Urheberrecht Malte Grützmaker kritisierte in einem kürzlich veröffentlichten Beitrag in der rechtswissenschaftlichen Zeitung ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht) diese Unterscheidung. Die Rechtssprechung sei in diesem Punkt „... noch nicht in der Informationsgesellschaft angekommen.“ Auch Grützmaker argumentiert, dass die Unternehmen die Software schließlich gekauft hätten und damit Eigentümer der Software seien. Zitat: „Kein Hersteller wollte wohl die kaufrechtlichen Mängelrechte gegen die mietrechtliche Gewährleistung eintauschen.“

Nach der OLG-Entscheidung folgt nun im Herbst das Hauptsacheverfahren, wobei erfahrungsgemäß beide Instanzen – Landgericht und OLG – der heutigen Entscheidung folgen werden. usedSoft hat bereits angekündigt, bis zum Bundesgerichtshof zu gehen, um der praxiswidrigen Unterscheidung zwischen online und per Datenträger übertragenen Software ein Ende zu bereiten. usedSoft-Geschäftsführer Peter Schneider: „usedSoft und deren namhafte große Kunden sowie die dahinter stehenden Interessengruppen werden es auch weiterhin nicht hinnehmen, dass US-amerikanische Software-Monopolisten die freie Marktwirtschaft in Deutschland umgehen wollen.“

Über usedSoft

Die Münchner usedSoft GmbH wurde 2003 gegründet und ist auf den Handel mit „gebrauchten“ Software-Lizenzen aus allen Anwendungsbereichen spezialisiert. Die Käufer „gebrauchter“ Software sind sowohl Unternehmen wie Software-Händler. Zu den usedSoft-Kunden zählen u.a. Dekra, Dohle, Edeka, der Heinrich Bauer Verlag, Rewe, Wacker Chemie und eine Reihe von Behörden und Sparkassen. Die Einsparungen beim Kauf von bereits benutzten Lizenzen liegen zwischen 20 und 50 Prozent.

www.usedsoft.com